



# Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 20. Januar 2026 | 29. Jahrgang | 2/2026

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1	Richtlinie der Stadt Erkner zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine (Vereinsförderrichtlinie)	2
1.2	Wahlbekanntmachung der Stadt Erkner für die Wahl zur oder zum Bürgermeister:in am 22. Februar 2026	3
1.3	Bekanntmachung der Wahlleitung der Stadt Erkner	4

## 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1	Änderung der Wahllokale	5
2.2	Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung Erkner und ihrer Ausschüsse für das Jahr 2026	5
2.3	Tipps der Polizei zum Einbruchsschutz	6
2.4	Neues aus dem Seniorenbeirat	7
2.5	Miteinander ins Gespräch kommen	7
2.6	Weitere Baumbegutachtungen im ersten Bauabschnitt	8
2.7	MORUS-Oberschule wird zur Gesamtschule für Erkner und Umgebung	8

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### 1.1 Richtlinie der Stadt Erkner zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine (Vereinsförderrichtlinie) vom 16. Dezember 2025

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Richtlinie der Stadt Erkner zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine (Vereinsförderrichtlinie) beschlossen:

#### § 1 Grundlagen

#### § 2 Gegenstand der Bezuschussung

#### § 3 Antragstellung

#### § 4 Bewilligung

#### § 5 Verwendungsnachweis

#### § 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

#### § 1 Grundlagen

- (1) Die Stadt Erkner gewährt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten finanziellen Mittel Zuschüsse zur Förderung der in der Stadt ansässigen eingetragenen und gemeinnützigen Vereine, Selbsthilfegruppen, Initiativen und Interessengemeinschaften, die mit ihrer Tätigkeit zur Gestaltung des Gemeinwesens beitragen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

#### § 2 Gegenstand der Bezuschussung

- (1) Bezuschusst werden können:
- a) Honorare und Aufwandsentschädigungen
  - b) Sachkosten für notwendige Anschaffungen
  - c) Betriebskosten wie Mieten, Kommunikation, Medienver- und -entsorgung
  - d) Verbrauchsmaterial wie Büromaterial
  - e) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen
  - f) Fahr- und Transportkosten
  - g) Kosten für notwendige Dienstleistungen Dritter wie Reparaturen
  - h) Fort- und Weiterbildungskosten
  - i) Speisen und Getränke in Ausnahmefällen
- (2) Nicht bezuschusst werden:
- a) interne Vereinsfeiern und Feste
  - b) Sach- und Geldpreise
  - c) Projekte mit gewerblichem Zweck
- (3) Eine Eigenleistung der Antragstellenden in Höhe von mindestens 10 % der Antragssumme als Geld- oder geldwerte Leistung wird in allen Fällen vorausgesetzt.

#### § 3 Antragstellung

- (1) Anträge auf Bezuschussung nach dieser Richtlinie können formlos bis spätestens 31. Juli des Vorjahres gestellt werden.
- (2) In Härtefällen kann der Antrag auf Bezuschussung auch nach dem vorgesehenen Antragsdatum gestellt werden. Dafür sollen im Haushaltspunkt 1.000 Euro vorgesehen werden.
- (3) Der Antrag soll beinhalten:
- a) Angaben zu den Antragstellenden wie Anschrift, Ansprechperson, Bankverbindung
  - b) Erläuterung der Maßnahme oder des Projekts
  - c) Erläuterung des benötigten Zuschusses
  - d) Finanzierungsplan
- (4) Bei erstmaliger Antragstellung durch Vereine sind aktuelle Kopien der Vereinssatzung, der Vereinseintragung, der Gemeinnützigkeitserklärung und gegebenenfalls von Verträgen wie Mietverträgen oder Honorarverträgen beizufügen. Bei erneuter Antragstellung müssen diese Unterlagen nur dann beigefügt werden, wenn sich Veränderungen ergeben haben.
- (5) Wenn bereits eine Bezuschussung erfolgte, kann der erneute Antrag erst nach Vorliegen eines vollständigen und unbeanstandeten Verwendungsnachweises gestellt werden.
- (6) Beantragt werden können nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind und bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheids auch nicht begonnen werden. Ausgenommen sind Anträge zu laufenden Kosten, wie Betriebskosten und Kosten für Verbrauchsmaterial.

#### § 4 Bewilligung

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.
- (2) Über die Bewilligung der Anträge wird mit Beschluss des Haushaltspunkts durch die Stadtverordnetenversammlung Erkner entschieden. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin legt dazu im Fachausschuss einen Entscheidungsvorschlag vor, über den durch den Hauptausschuss entschieden wird.
- (3) Die Bewilligungsbescheide werden umgehend nach Vorliegen des durch die Stadtverordnetenversammlung Erkner verabschiedeten und genehmigten Haushalts erteilt.
- (4) Die Projektförderung soll oberste Priorität haben. Strukturelle Förderung soll es für alle Antragstellenden geben. Vereinen, die 200 Euro oder weniger beantragen, wird diese Summe ungekürzt ausgezahlt. Die Höchstfördersumme beträgt 5.000 Euro.
- (5) Für alle anderen ist die Höhe der Fördersumme anhand des folgenden Punktesystems zulässig. Bevorzugt bewilligt werden Anträge, deren Maßnahmen und Projekte:

- a) öffentlich zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen
- b) fester Bestandteil des öffentlichen Lebens sind
- c) benachteiligte Bevölkerungsgruppen einbeziehen
- d) große Außenwirkung erreichen
- e) die Kooperation von Vereinen untereinander unterstützen
- f) zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit in der Stadt beitragen
- g) einen bildungs- und kulturpolitischen Bezug haben

## § 5 Verwendungsnachweis

- (1) Zuschussempfahende haben zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, einen Verwendungsnachweis zu erbringen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis beinhaltet alle Einnahmen und Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem bezuschussten Vorhaben angefallen sind. In der Höhe des bewilligten Zuschusses sind Originalbelege beizufügen.
- (4) Im Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie die erzielten Ergebnisse darzustellen.
- (5) Gewährte Zuschüsse sind zweckgebunden nur für die bewilligten Maßnahmen einzusetzen. Nicht oder nicht sachgerecht eingesetzte finanzielle Mittel sind an die Stadt zurückzuzahlen.

## § 6 Inkrafttreten | Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Erkner zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine (Vereinsförderrichtlinie) vom 18. April 2011 außer Kraft.

Erkner, den 16. Dezember 2025

gez. Henryk Pilz  
Bürgermeister

## 1.2 Wahlbekanntmachung der Stadt Erkner für die Wahl zur oder zum Bürgermeister:in am 22. Februar 2026

1. Am 22. Februar 2026 findet die Wahl zur oder zum Bürgermeister:in statt. Als Termin für eine etwaige Stichwahl ist der 8. März 2026 festgelegt. Die Hauptwahl und eine etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Erkner ist in folgende zehn Wahlbezirke eingeteilt:

WBZ	Wahlraum	Zugang
1	Allgemeine Förderschule Erkner, Mensa	barrierefrei
2	Stadthalle, Mehrzweckraum	barrierefrei
3	Sportzentrum Erkner, Spiegelsaal	barrierefrei
4	Löcknitz-GS, Mensa, Zugang Walter-Smolka-Straße	barrierefrei
5	Löcknitz-GS, Mensa, Haupteingang	barrierefrei
6	Carl-Bechstein-Gymnasium, links	barrierefrei
7	MORUS-Oberschule, Turnhalle, links	barrierefrei
8	Carl-Bechstein-Gymnasium, rechts	barrierefrei
9	MORUS-Oberschule, Turnhalle, rechts	barrierefrei
10	Regine-Hildebrandt-Schule, Turnhalle	barrierefrei

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 31. Januar 2026 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Die Wahlbenachrichtigungen sind ebenfalls für eine etwaige Stichwahl am 8. März 2026 gültig.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse werden folgende fünf Briefwahlvorstände gebildet:

9010	Rathaus	barrierefrei
9011	Rathaus	barrierefrei
9012	Rathaus	barrierefrei
9013	Rathaus	barrierefrei
9014	Rathaus	barrierefrei

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen.

4. Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel enthalten alle Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahlraum hängt ein Muster der Stimmzettel aus. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes durch Ankreuzen eindeutig gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an dieser Wahl im Wahlgebiet durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 – 8, 15537 Erkner einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe eingeschränkter wahlberechtigter Personen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den

Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Briefwahlvorsteher.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Erkner, den 20. Januar 2026

gez. Henryk Pilz  
Bürgermeister

### 1.3 Bekanntmachung der Wahlleitung der Stadt Erkner

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. mit § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gibt die Wahlleitung der Stadt Erkner folgendes bekannt: Herr Lothar Eysser, Wahlvorschlag der Partei SPD, hat seinen Verzicht zum 1. Januar 2026 schriftlich gegenüber der Wahlleiterin am 19. November 2025 erklärt.

Der Wahlausschuss der Stadt Erkner stellte in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2025 fest, dass Herr Lothar Eysser seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung von Erkner durch Verzicht zum 1. Januar 2026 verliert. Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG hat der Wahlausschuss festgestellt, dass die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei SPD Herr Martin Hildebrandt ist.

Die genannte Ersatzperson hat mit Datum vom 19. Dezember 2025 die Annahme des Sitzes erklärt. Damit geht der seit 1. Januar 2026 durch Verzicht

frei gewordene Sitz der Stadtverordnetenversammlung Erkner von Herrn Lothar Eysser ab dem 1. Januar 2026 an Herrn Martin Hildebrandt über. Gegen die Feststellungen des Wahlausschusses der Stadt Erkner sind die in den §§ 55 bis 58 des BbgK-WahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

gez. Rusch  
Wahlleiterin der Stadt Erkner

## 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

### 2.1 Änderung der Wahllokale

Für die anstehende Wahl zur oder zum Bürgermeister:in am 22. Februar 2026, als auch für alle und zukünftigen Wahltermine, haben sich einige Wahllokale geändert. Das heißt einige Wähler:innen werden ihre Stimme an einem anderen Standort abgeben. Ursächlich ist zum einen ein zusätzliches Urnenwahllokal, zum anderen die Neuzuordnung einzelner Straßen, welche die Wege für die Wahlberechtigten der Stadt Erkner verkürzen soll, installiert.

Folgende neue Standorte wurden eingerichtet:

- **Wahlbezirk 1:** Wahllokal jetzt in der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen", Am Rund 31 (vorher Stadthalle)
- **Wahlbezirk 10:** neues Wahllokal in der Turnhalle der Regine-Hildebrandt-Schule, Ahornallee 51

Alle Wahllokale sind barrierefrei erreichbar. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 31. Januar 2026 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Es wird darum gebeten, diesmal verstärkt darauf zu achten, in welchem Wahlbezirk jede / jeder am 22. Februar 2026 wählen darf. Eine sorgfältige Prüfung kann unnötige Wege und Wartezeiten am Wahltag vermeiden.

Für Fragen zu den Wahlräumen steht den Bürger:innen das Bürgerbüro telefonisch unter der +49 3362 795-222 zur Verfügung.

### 2.2 Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung Erkner und ihrer Ausschüsse für das Jahr 2026

In der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner in der 8. Wahlperiode am 4. Dezember 2025 wurde der Entwurf des Sitzungsplans der Stadtverordnetenversammlung Erkner und ihrer Ausschüsse für das Jahr 2026 beschlossen.

#### Januar

Donnerstag, 22. Januar 2026

1. gemeinsame außerordentliche Sitzung der drei Fachausschüsse  
(Diese Sitzung wurde gesondert festgelegt.)

Montag, 26. Januar 2026

8. Sitzung des Ausschusses Bildung, Soziales, Jugend, Gleichstellung, Sport, Kultur

Dienstag, 27. Januar 2026

8. Sitzung des Ausschusses Stadtentwicklung, Bauplanung, Natur- und Umweltschutz, Verkehr

Mittwoch, 28. Januar 2026

8. Sitzung des Ausschusses Finanzen, Haushaltsplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

## Februar

Dienstag, 10. Februar 2026

8. Sitzung des Hauptausschusses

Donnerstag, 26. Februar 2026

9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner

## März

Es sind keine Sitzungen geplant.

## April

Montag, 13. April 2026

9. Sitzung des Ausschusses Bildung, Soziales, Jugend, Gleichstellung, Sport, Kultur

Dienstag, 14. April 2026

9. Sitzung des Ausschusses Stadtentwicklung, Bauplanung, Natur- und Umweltschutz, Verkehr

Mittwoch, 15. April 2026

9. Sitzung des Ausschusses Finanzen, Haushaltsplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Dienstag, 28. April 2026

9. Sitzung des Hauptausschusses

## Mai

Dienstag, 12. Mai 2026

10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner

## Juni

Montag, 8. Juni 2026

10. Sitzung des Ausschusses Bildung, Soziales, Jugend, Gleichstellung, Sport, Kultur

Dienstag, 9. Juni 2026

10. Sitzung des Ausschusses Stadtentwicklung, Bauplanung, Natur- und Umweltschutz, Verkehr

Mittwoch, 10. Juni 2026

10. Sitzung des Ausschusses Finanzen, Haushaltsplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Dienstag, 23. Juni 2026

10. Sitzung des Hauptausschusses

## Juli

Dienstag, 7. Juli 2026

11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner

## August

Es sind keine Sitzungen geplant.

## September

Montag, 7. September 2026

11. Sitzung des Ausschusses Bildung, Soziales, Jugend, Gleichstellung, Sport, Kunst

Dienstag, 8. September 2026

11. Sitzung des Ausschusses Stadtentwicklung, Bauplanung, Natur- und Umweltschutz, Verkehr

Mittwoch, 9. September 2026

11. Sitzung des Ausschusses Finanzen, Haushaltsplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Dienstag, 22. September 2026

11. Sitzung des Hauptausschusses

## Oktober

Donnerstag, 8. Oktober 2026

12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner

## November

Montag, 2. November 2026

12. Sitzung des Ausschusses Bildung, Soziales, Jugend, Gleichstellung, Sport, Kunst

Dienstag, 3. November 2026

12. Sitzung des Ausschusses Stadtentwicklung, Bauplanung, Natur- und Umweltschutz, Verkehr

Mittwoch, 4. November 2026

12. Sitzung des Ausschusses Finanzen, Haushaltsplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Dienstag, 17. November 2026

12. Sitzung des Hauptausschusses

## Dezember

Donnerstag, 3. Dezember 2026

13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner

## 2.3 Tipps der Polizei zum Einbruchsschutz

Ein Einbruch in die eigenen vier Wände ist eine schlimme Erfahrung, die Ängste zu wecken vermag. Es ist nicht nur der materielle Verlust, der belastet, sondern vor allem das Gefühl der Verletzlichkeit und Unsicherheit, das zurückbleiben kann. Es führt sogar dazu, dass Opfer teilweise sagen, dass man die „Zelte in den eigenen vier Wänden“ abbriicht, weil der eigene Sicherheitsbereich sich eben nicht mehr sicher anfühlt. Die vielen Erinnerungen von aufwachsenden Kindern, Lebensabschnitten oder sonstigen positiven Aspekten, weichen dann dem Gefühl verwundbar zu sein. Letzter Ausweg aus dieser Situation ist dann mitunter nur ein Umzug in eine neue Bleibe.

Die dunkle Jahreszeit erleichtert Einbrechern das unbemerkte Eindringen in Gebäude. In rund 75 Prozent

aller Einbrüche werden Wohnungstüren oder Terrassentüren gewaltsam aufgebrochen oder angekippte Fenster aufgehebelt. Ist der Zugang zu schwierig oder dauert es zu lange, lassen die Täter oftmals von Ihrem Vorhaben ab. Je nach Situation wird das Fensterglas beschädigt, um z. B. an den Fenstergriff zu gelangen. Aber auch Türen werden bearbeitet. Das erhöht infolge des Lärms jedoch das Entdeckungsrisiko. So scheiterten in der Direktion Ost im Jahr 2024 fast 50 Prozent aller Einbruchsversuche beispielsweise an gut gesicherten Türen, wachsamen Nachbarn oder an verbauter Sicherungstechnik, wie Alarmanlagen. Die Einbrecher scheuen zudem meist den Kontakt mit Bewohnern und das Risiko, ertappt zu werden, so dass schon die Simulation von Anwesenheit durch Licht und / oder das Öffnen / Schließen von Rollläden einen wirksamen Schutz darstellen kann.

#### **Weitere Tipps zum Einbruchschutz:**

- Schließen Sie Türen immer ab, auch bei kurzer Abwesenheit
- Verschließen Sie immer Fenster, Balkon- und Terrassentüren, denn gekippte Fenster sind offene Fenster
- Verstecken Sie Ihren Schlüssel niemals draußen, Einbrecher finden jedes Versteck
- Wechseln Sie den Schließzylinder, wenn Sie Ihren Schlüssel verlieren
- Helfen Sie sich gegenseitig und vermeiden Sie volle bzw. überfüllte Briefkästen
- Informieren Sie bei verdächtigen Beobachtungen sofort die Polizei
- Geben Sie keine Hinweise auf Ihre Abwesenheit preis, z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Ihrem Anrufbeantworter

Zusätzlich empfiehlt die Polizei den Einbau von geprüften und gegebenenfalls zertifizierte Bauelementen wie Fenster und Türen. In vielen Fällen lässt sich eine zusätzliche mechanische Sicherung für bestehende Fenster oder Türen auch ohne viel Aufwand nachrüsten. Darüber hinaus können elektronische Sicherungseinrichtungen, wie z. B. Alarm- oder Einbruchmeldeanlagen zusätzlichen Schutz bieten.

Weiterführende Informationen sind auch zu finden unter <https://www.k-einbruch.de/>

Setzen Sie sich ruhig einmal mit dem Thema Smart Home auseinander. Durch die heutige Technik lässt sich beispielsweise die Anwesenheit von Personen simulieren. Das heißt, es wird dem Gauner vorgespielt, dass jemand daheim sei (denn mittels Technik wird temporär das Licht und / oder der Fernseher in verschiedenen Räumen eingeschaltet).

Weiter kann man auch über Warn- beziehungsweise über Alarmsysteme nachdenken. Grundsätzlich schützt ein Sicherheitsmerkmal allein nicht in Gänze. Alarmanlagen beispielsweise melden einfach nur, können jedoch mechanische Sicherungen nur ergänzen, nicht aber ersetzen. Allerdings erhöhen sie das Entdeckungsrisiko für Einbrecher und bieten dadurch zusätzlichen Schutz. Es ist das Zusammenwirken aller sicherheitsrelevanter Faktoren. Eine funktionierende

Nachbarschaft ist leider auch kein alleiniger Sicherheitsgarant. Sie ist aber ein altbekanntes Frühwarnsystem. Überhört man absichtlich ein klirrendes Geräusch auf dem Nachbarbalkon oder geht man der Sache nach?

Sensibilisieren Sie sich gegenseitig und halten Sie zusammen. **Im Zweifel wählt man den Notruf der Polizei - 110.**

Die Polizei des Landes Brandenburg bietet kostenlose technische Beratung zum Einbruchschutz vor Ort an. Die Beratung umfasst die Besichtigung und Einschätzung des Objektes und der vorhandenen Sicherungstechnik (Gebäude, Wände, Decken, Türen, Fenster, elektronische Sicherheitstechnik) sowie eine produkt- und firmenneutrale Beratung bezüglich der aus polizeilicher Sicht erforderlichen Sicherungstechnik.

Es werden die Schwachstellen des Objektes besichtigt, deren momentaner Zustand bewertet und daraus resultierende Änderungsvorschläge mit dem Ziel der Erhöhung der Einbruchssicherheit gemacht.

Sollte sich Ihr Objekt in der Zuständigkeit eines Vermieters oder anderer befinden, ist es sinnvoll, diese vor einer Beratung mit einzubeziehen. Da sich Einbruchschutz hauptsächlich auf die Gebäudeöffnungen (Fenster und Türen) bezieht, sollten mögliche Änderungen oder Nachrüstungen mit dem Eigentümer vorab besprochen werden.

**Eins sei hier ganz besonders betont: Das Ganze ist kostenlos, aber ganz sicher nicht umsonst!**

Kontakt für Terminvereinbarungen im Bereich **Oder-Spree und Frankfurt (Oder):**

Polizeidirektion Ost

Polizeiinspektion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)

Prävention

August-Bebel-Straße 63

15517 Fürstenwalde

Telefon: +49 3361 568-1082 oder -1080

oder: [praevention.piosff@polizei.brandenburg.de](mailto:praevention.piosff@polizei.brandenburg.de)

## **2.4 Neues aus dem Seniorenbeirat**

Der Seniorenbeirat hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2025 Stefanie Röder als neues beratendes Mitglied bestätigt. Sie folgt auf Suzanne Jung, die zum Jahresende in den Ruhestand gegangen ist. Sie bleibt aber als Einzelbewerberin weiterhin im Seniorenbeirat tätig und die Mitglieder des Seniorenbeirates freuen sich sehr, weiterhin auf die Expertise von Suzanne Jung zurückgreifen zu können.

## **2.5 Miteinander ins Gespräch kommen**

Mehr als 100 Bürgerinnen und Bürger schauten jüngst beim offenen Neujahrsempfang der Stadt Erkner auf dem Kirchvorplatz vorbei.

Die Themenvielfalt war groß: Von der bevorstehenden Bürgermeisterwahl am 22. Februar über den Fortschritt der Bauarbeiten in der Friedrichstraße bis hin zu den anstehenden Karnevalsveranstaltungen der Erkneraner Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft und die Auftaktveranstaltung des Heimatvereins Erkner e. V. Ende Januar reichte das Spektrum.

Für das leibliche Wohl sorgte das Team um Thorsten Bürgerle, das mit warmen Getränken und kleinen Speisen zum Verweilen einlud. Besonders der heiße Glühwein fand großen Zuspruch und trug zur gemütlichen Stimmung bei.

Die Stadtverwaltung Erkner bedankt sich herzlich bei allen Gästen und Unterstützenden für einen gelungenen Start ins neue Jahr.

## 2.6 Weitere Baumbegutachtungen im ersten Bauabschnitt

Um die Standsicherheit der 27 Straßenbäume im ersten Abschnitt der Baumaßnahme in der Friedrichstraße in Erkner (Landkreis Oder-Spree) zu prüfen, sind weitere Begutachtungen notwendig. Diese Untersuchungen werden durchgeführt, sobald Frostfreiheit besteht. Bei Frost verändert sich die Holzstruktur. Momentan würde dies zu falschen Messergebnissen führen.

Auf Grundlage der Ergebnisse wird dann entschieden, wann der erste Bauabschnitt der Friedrichstraße wieder freigegeben und der zweite Bauabschnitt begonnen werden kann.

Hintergrund: Die Baumuntersuchungen dienen der Verkehrssicherheit. Zuvor wurde festgestellt, dass die Standsicherheit einzelner Bäume beeinträchtigt ist. Grund sind die eingeschränkten Standortbedingungen sowie Schäden, die sich während der Bauarbeiten nicht vollständig vermeiden ließen.

Die Umleitungen bleiben unverändert bestehen.

## 2.7 MORUS-Oberschule wird zur Gesamtschule für Erkner und Umgebung

Die MORUS-Oberschule in Erkner darf zum Schuljahr 2026/2027 zu einer Gesamtschule umgewandelt werden. Bildungsminister Steffen Freiberg hat jüngst den

Genehmigungsbescheid offiziell an den Landrat von Oder-Spree, Frank Steffen, im Beisein von Bürgermeister Henryk Pilz und Schulleiterin Jana Demmig überreicht.

Bildungsminister Steffen Freiberg: „Brandenburg bietet gute Bildungschancen für alle und die Kommunen als Schulträger leisten einen bedeutenden Beitrag dazu. Der Landkreis Oder-Spree schafft mit der Umwandlung einer Ober- in eine Gesamtschule ein erweitertes, modernes Lernumfeld. Ich gratuliere Landrat Steffen und dem Kreistag zu dieser weitsichtigen Entscheidung für die Boomregion um Erkner. Die MORUS-Schule hat ein engagiertes Kollegium von Lehrerinnen und Lehrern, die engagiert an einer Verbesserung der Lernsituation der Schülerinnen und Schüler arbeiten. Sie zeigen damit vorbildhaft, wie eine gute Schule durch eine aktive Schulgemeinschaft gestaltet und entwickelt werden kann.“

Landrat Frank Steffen: „Die Umwandlung der MORUS-Oberschule in eine Gesamtschule ist eine sehr gute Nachricht für Erkner und den gesamten Landkreis Oder-Spree. Sie verbessert die Bildungsangebote vor Ort deutlich. Mit dem geplanten Neubau schaffen wir in den kommenden Jahren zudem moderne und optimale Lernbedingungen. Das ist ein echter Gewinn für Familien, Schülerinnen und Schüler sowie für die Stadt Erkner.“

Nachdem der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 5. November 2025 die Umwandlung der MORUS-Oberschule in eine fünfzügige Gesamtschule beschlossen hatte, wurden der entsprechende Antrag am 6. Januar 2026 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) genehmigt. Die Schulentwicklungsplanung des Kreises wurde entsprechend angepasst.

Die Umwandlung der Schule trägt dazu bei, ein wohnortnahe Schulangebot zu schaffen, das alle Bildungsgänge umfasst. Eine wohnortnahe Schule stellt für viele Familien ein entscheidendes Kriterium bei der Wahl des Wohnortes dar. Da in regionaler Nähe in Grünheide die Tesla-Gigafabrik kontinuierlich erweitert werden soll, ist in der Region weiterhin mit einem Zuzug von Arbeitskräften und deren Familien zu rechnen.

Für die Morus-Gesamtschule ist ein Neubau mit eigener Turnhalle geplant, dessen Architektur dem pädagogischen Konzept der Schule folgt. Damit wird die Morus-Gesamtschule ihren Entwicklungsprozess erfolgreich fortsetzen können.

## Impressum

### Amtsblatt für die Stadt Erkner

Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

Satz und Druck:

Tastomat GmbH

Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Derzeit kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 - 8, bezogen werden.

Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt. Die Mindestauflage beträgt 1.500 Exemplare.